

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Langelsheim; Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung L 140 „Ringstraße/Harzstraße“ im Stadtteil Langelsheim

Der Rat der Stadt Langelsheim hat in seiner Sitzung am 19.07.2012 den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung L 140 „Ringstraße/Harzstraße“ im Stadtteil Langelsheim gemäß § 10 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 84 Nieders. Bauordnung und § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung L 140 „Ringstraße/Harzstraße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Stadtteil Langelsheim; er beinhaltet die Grundstücke Ringstr. 34a und Ringstr. 36 und ist im zugehörigen Lageplan kenntlich gemacht.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab sofort im Rathaus der Stadt Langelsheim, Bauamt, Zimmer 303, Harzstr. 8, 38685 Langelsheim, zu den nachstehend genannten Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

montags und mittwochs	von 7.00 - 12.30 Uhr und von 13.30 - 14.45 Uhr;
dienstags und donnerstags	von 7.00 - 12.30 Uhr und von 13.30 - 17.00 Uhr;
freitags von	von 7.00 - 12.15 Uhr.

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung L 140 „Ringstraße/Harzstraße“ im Stadtteil Langelsheim tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit § 84 und § 86 Nieders. Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), und § 9 Abs. 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Hinweis auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Langelsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.



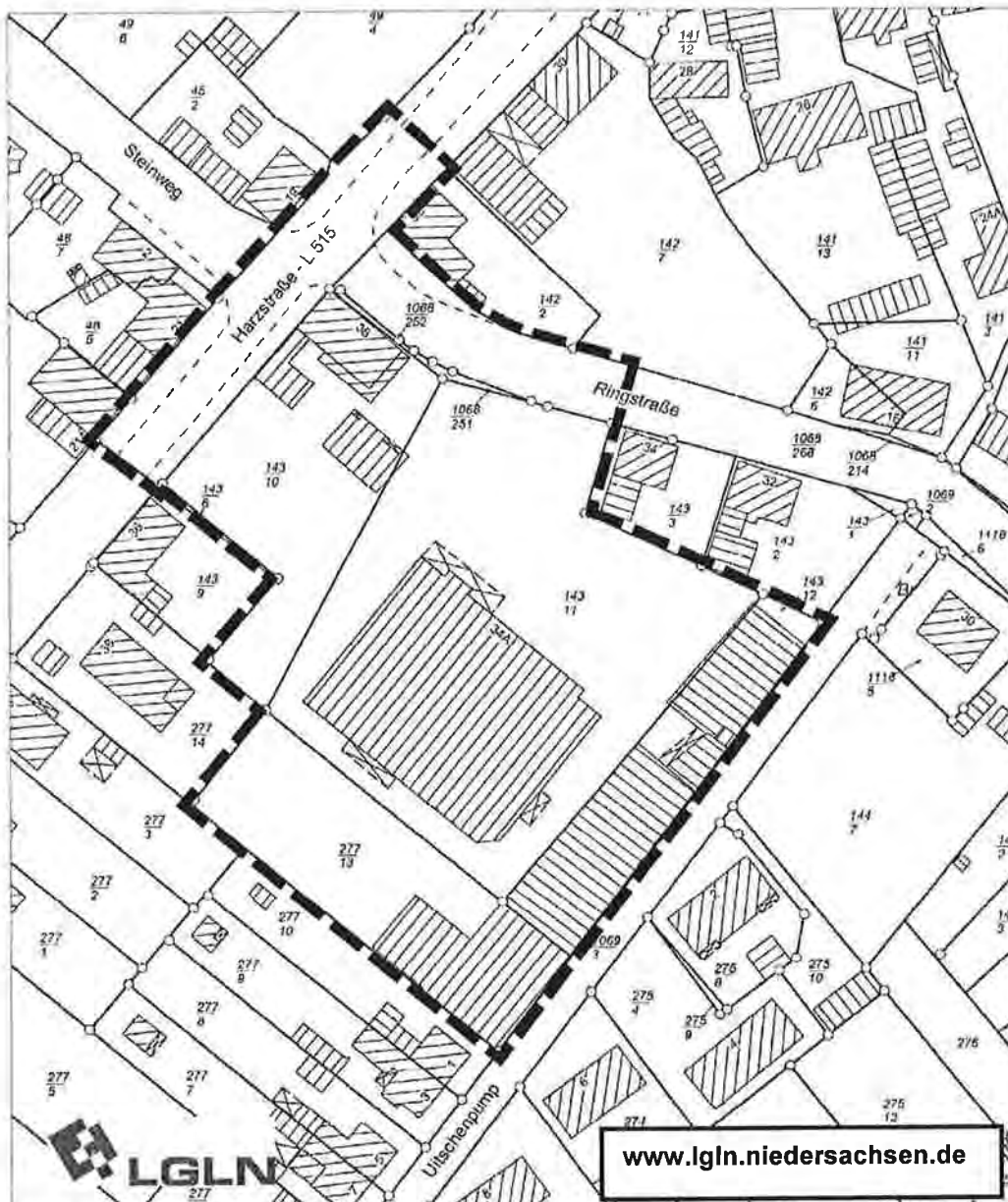
Henning Schrader

Anlage
1 Übersichtsplan

Stadt Langelsheim
Der Bürgermeister

III/622-21 L 140

**Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung L 140
„Ringstraße/Harzstraße“ (Stadtteil Langelsheim)**



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung;
© 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)



**Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans mit örtlichen
Bauvorschriften über Gestaltung L 140 „Ringstraße/Harzstraße“**